

Greiter
Pegger
Kofler

Rechtsanwälte



Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht

Wer haftet wann?

RA Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M.
RA Dr. Georg Huber, LL.M. (Univ. of Chicago)

Stand: September 2018

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Produkthaftungsgesetz	4
2.1.	Wofür wird gehaftet?	4
2.2.	Produkthaftung vs. Gewährleistung.....	4
2.3.	Der Produktbegriff des PHG.....	5
2.4.	Fehlerbegriff.....	5
2.4.1.	Allgemeines	5
2.4.2.	Billigerweise zu erwartender Gebrauch.....	6
2.4.3.	Konstruktionsfehler.....	6
2.4.4.	Produktionsfehler	7
2.4.5.	Instruktionsfehler	7
2.4.6.	Produktbeobachtungsfehler.....	8
2.5.	Wer kann Produkthaftungsansprüche stellen?	9
2.6.	Wer haftet nach dem PHG?.....	9
2.7.	In-Verkehr-Bringen	10
2.8.	Haftungsumfang.....	10
2.9.	Beweislastregeln	11
2.10.	Haftungsbefreiung.....	11
2.10.1.	Allgemeines	11
2.10.2.	Haftungsausschlüsse	12
2.10.3.	Selbstbehalt	12
2.11.	Mitverschulden des Geschädigten	13
2.12.	Mehrere Haftpflichtige - Solidarhaftung und Rückgriff	13
2.13.	Verjährung.....	13
2.14.	Deckungsvorsorge.....	13
3.	Produktsicherheit	13
3.1.	Produktsicherheitsrecht der EU	13
3.1.1.	Allgemeines	13
3.1.2.	Die CE-Kennzeichnung	14
3.2.	Österreichisches Produktsicherheitsgesetz	15
3.3.	Pflichtenkatalog.....	15
3.4.	Produktsicherheit	15
3.5.	Maßnahmenkatalog.....	16
4.	Besonderheiten in den USA.....	16
4.1.	Allgemeines	16
4.2.	Punitive Damages	17
4.3.	Besonderheiten des US-Prozessrechtes	17

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Greiter Pegger Kofler & Partner Rechtsanwälte

Maria-Theresien-Straße 24
6020 Innsbruck, Austria

Telefon: +43 512 57 18 11
Fax: +43 512 58 49 25

office@lawfirm.at
www.lawfirm.at

Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht

Wer haftet wann?

RA Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M.
RA Dr. Georg Huber, LL.M. (Univ. of Chicago)



Über die Autoren

Rechtsanwältin Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M. ist Partnerin der Rechtsanwaltskanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner. Sie befasst sich insbesondere mit Schadenersatzrecht, Produkthaftungsrecht, Datenschutzrecht und Arbeitsrecht.

Rechtsanwalt Dr. Georg Huber, LL.M. (Chicago) ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner. Er befasst sich insbesondere mit IT/IP-Recht, einschließlich des Datenschutzrechtes, sowie Gesellschafts-, Kartell- und Vertriebsrecht. Er ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV Österreich) und akademisch geprüfter Europarechtsexperte.

**Greiter
Pegger
Kofler**

Rechtsanwälte

1. Einleitung

Bis zum Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes („PHG“) am 1. Juli 1988 kannte das österreichische Recht keine eigenen Produkthaftungsbestimmungen, sondern waren die Schadenersatzbestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 („ABGB“) die einzige Anspruchsgrundlage.

Erst das PHG, mit dem im Wesentlichen die Richtlinie des Rates 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 übernommen wurde, füllte diese Lücke.

Das PHG regelt hauptsächlich die Haftung für fehlerhafte Produkte gegenüber Endverbrauchern. Das Produktsicherheitsgesetz 2004 („PSG“) hingegen hat zum Ziel, Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefährdungen durch unsichere Produkte präventiv zu schützen. Aber selbstverständlich entfaltet auch das PHG präventive Wirkung.

Neben dem PSG existiert eine Vielzahl von Spezialnormen zur Produktsicherheit. Erwähnt seien nur das Lebensmittelgesetz, das Chemikaliengesetz, das Arzneimittelgesetz oder europäische Richtlinien wie die RL 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit oder die RL 93/42/EWG über Medizinprodukte.

Dieser Leitfaden soll vor allem Unternehmen einen kurzen und prägnanten Überblick über die Grundzüge des Produkthaftpflichtrechtes und des Produktsicherheitsrechtes bieten.

Achtung: Eine ausführliche rechtliche Beratung kann dieser Leitfaden nicht ersetzen!

2. Produkthaftungsgesetz

2.1. Wofür wird gehaftet?

Nach dem PHG wird gehaftet, wenn ein fehlerhaftes Produkt einen Menschen verletzt oder tötet oder durch das fehlerhafte Produkt

eine andere Sache beschädigt wird. Nach dem PHG wird nicht für Schäden am fehlerhaften Produkt selbst gehaftet.

Eine weitere Voraussetzung der Haftung ist jedoch, dass das Produkt bereits zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens fehlerhaft war.

Sonstige Voraussetzungen für die Haftung kennt das PHG nicht, insbesondere ist es nicht von Bedeutung, ob den Ersatzpflichtigen ein Verschulden trifft. Die Haftung nach dem PHG ist verschuldensunabhängig. Sie orientiert sich ausschließlich am objektiven Kriterium der Fehlerhaftigkeit eines Produktes.

2.2. Produkthaftung vs. Gewährleistung

Der wesentliche Unterschied zwischen Produkthaftung und Gewährleistung besteht darin, dass es bei der Gewährleistung immer um einen Mangel an der Sache selbst geht, während bei der Produkthaftung Schäden zu ersetzen sind, die durch ein fehlerhaftes Produkt entstehen.

Im Rahmen der Gewährleistung wird eine mangelhafte Sache verbessert, ausgetauscht, retourniert oder ihr Preis wird gemindert, weil die Sache nicht dem entspricht, was vereinbart wurde oder gewöhnlich vorausgesetzt wird.

Bei der Produkthaftung geht es hingegen nicht um die mangelhafte Sache, sondern um den Schaden, der durch sie verursacht wird.

- > *Beispiel:* Herr Steiger kauft eine Leiter im Baumarkt. Als er diese zu Hause verwenden möchte, bricht die Sprosse und er verletzt sich schwer. Der Baumarkt muss im Rahmen der Gewährleistung die Leiter reparieren oder umtauschen. Der Hersteller der Leiter hat im Rahmen der Produkthaftung den Schaden, der durch die Fehlerhaftigkeit der Leiter entstand, zu ersetzen (Schmerzensgeld, Heilkosten, Verdienstentgang usw.).

Weitere Unterschiede zwischen Produkthaftung und Gewährleistung bestehen darin, dass

- > die Gewährleistung eine Vertragsbeziehung zwischen dem Anspruchsberechtigten und dem Haftenden voraussetzt,
- > die Gewährleistung auch für unbewegliche Sachen gilt,
- > bei beweglichen Sachen die Verjährungsfrist nur 2 Jahre beträgt, bei der Produkthaftung hingegen 3 Jahre (absolute Frist: 10 Jahre) und
- > bei der Gewährleistung der Mangel schon bei Übergabe der Sache bestanden haben muss (Vermutung der Mangelhaftigkeit in den ersten 6 Monaten).

2.3. Der Produktbegriff des PHG

Nach dem PHG wird nur für bewegliche körperliche Sachen haftet, auch wenn diese Sachen mit einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache verbunden sind. Auch Energie zählt dazu.

Daher gibt es grundsätzlich keine Produkthaftung für unbewegliche Sachen und für Dienstleistungen. Rein geistige Leistungen (Ideen, Pläne, Skizzen) gelten daher auch nicht als Produkte.

- > *Beispiel:* Ein Bauingenieur plant eine Stahlseilbrücke. Er haftet nach dem PHG nicht für Konstruktionsfehler in der Planung. Der Hersteller bzw. Lieferant der Stahlseile haftet jedoch für Fehler der Stahlseile. Die Stahlseile sind zwar mit einer unbeweglichen Sache verbunden (der Brücke), waren aber zuvor „bewegliche“ Sachen.

Auch für land- und forstwirtschaftliche Produkte greift die Produkthaftung, selbst wenn diese Produkte unverarbeitet sind.

Strittig ist, ob Software als Sache im Sinne des PHG anzusehen ist, da es sich hierbei nicht um eine körperliche Sache handelt.

2.4. Fehlerbegriff

2.4.1. Allgemeines

Eine Ersatzpflicht besteht nur für solche Schäden, die durch Fehler des Produktes verursacht werden. Insofern ist es entscheidend, was unter einem Fehler zu verstehen ist.

Ein Fehler liegt vor, wenn ein Produkt nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände vom Benutzer erwartet werden darf.

Entscheidend ist dabei

- > der Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens: Ein Auto aus den 80iger Jahren muss nicht den Standards heutiger Autos entsprechen,
- > die Aufmachung/Darbietung/Werbung: Ein einmotoriges Sportflugzeug, das „for all known icy conditions“ angepriesen wird, muss über eine Entscheidungsanlage verfügen, auch wenn solche Flugzeuge generell keine solche Anlagen besitzen und
- > wie das Produkt erwartungsgemäß gebraucht wird (hierzu näheres in Punkt 2.4.2).

Doch auch andere Umstände können relevant sein, wie etwa der Preis eines Produktes, technische Normen und behördliche Genehmigungen sowie regionale Unterschiede.

Als fehlerhaft gelten auch unwirksame Produkte.

- > *Beispiel:* Eine Lasur, die Holz vor Pilzbefall schützen soll, wirkt nicht. Der Hersteller muss im Rahmen der Produkthaftung den Austausch des Holzes an der Fassade des Hauses ersetzen.

Allgemein werden folgende Arten von Produktfehlern unterschieden, je nachdem in welchem Stadium der Herstellung oder des Vertriebes der Fehler auftritt (siehe auch Punkte 2.4.3 bis 2.4.6):

- > Konstruktionsfehler
- > Produktionsfehler
- > Instruktionsfehler
- > Produktbeobachtungsfehler

2.4.2. Billigerweise zu erwartender Gebrauch

Fehlerhaft ist ein Produkt dann, wenn es nicht jene Sicherheit bietet, die der idealtypische Verbraucher zu erwarten berechtigt ist. Daraus lässt sich ableiten, dass nur solche Sicherheitserwartungen an ein Produkt gestellt werden können, die an den billigerweise zu erwartenden Gebrauch des Produktes gestellt werden können.

Hingegen sind nicht alle denkbaren Verwendungsmöglichkeiten und Benutzungssituationen vom Hersteller zu verantworten.

Allerdings haftet ein Hersteller nicht nur für Schäden, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen. Vielmehr hat ein Produkt auch solchen Verwendungsmöglichkeiten zu entsprechen, mit denen der Hersteller billigerweise rechnen muss oder die für ihn vorhersehbar sind („naheliegender Fehlgebrauch“). Unter Umständen kann sich aus Produktbeobachtungen ergeben, dass Verbraucher ein Produkt auf eine Art und Weise anwenden, die über die Funktionswidmung des Produktes hinausgeht.

- > *Beispiel:* Ein Bleistifthersteller muss damit rechnen, dass Verbraucher am Bleistift „kauen“. Der Bleistift darf daher keine Giftstoffe enthalten, die durch das „Kauen“ aufgenommen werden könnten.

Keine Haftung trifft den Hersteller jedoch für Schäden, die durch eine völlige Zweckentfremdung des Produktes entstehen oder die auf allgemein erkennbaren Gefahren des Produktes beruhen.

- > *Beispiel:* Das ausschließlich für den Gebrauch in Werkstätten bestimmte

Kältemittel Frigen 11 wird vom 15-jährigen Sohn des Mechanikermeisters zum „Sniffen“ verwendet.

Auf andere Gefahren – also solche, die nicht offenkundig sind oder mit denen billigerweise nicht gerechnet werden kann – muss der Hersteller hinweisen und davor warnen.

Der Umfang der Warnpflicht hängt von Größe und Erkennbarkeit der Gefahr sowie vom Benutzerkreis (Sachkundige oder Verbraucher) ab. Der Hersteller kann durch Warnhinweise die Haftung für gefährliche Produkte unter Umständen vermeiden (siehe Punkt 2.4.5).

2.4.3. Konstruktionsfehler

Bei Konstruktionsfehlern ist – wie der Name bereits sagt – die Konstruktion, Konzeption oder Zusammensetzung eines Produktes unzulänglich. Dem Hersteller unterlaufen bei der Planung, Entwicklung und Konstruktion des Produktes Fehler. Üblicherweise betreffen solche Fehler nicht nur ein Einzelstück, sondern eine ganze Serie oder Reihe eines Produktes.

- > *Beispiel:* Der Automobilhersteller Ford brachte beim Pickup Truck Ford Pinto den Benzintank an einer Stelle an, an der er bei einem seitlichen Auffahrunfall relativ leicht explodierte. Obwohl Ford dieser Umstand bekannt war, wurde das Auto mit dem gefährlich platzierten Tank produziert. In Folge wurde Ford zu hohen Schadenersatzzahlungen (punitive damages) verurteilt.

Um Konstruktionsfehler zu vermeiden sollte der Hersteller daher bei der Entwicklung neuer Produkte insbesondere alle technisch möglichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, bei Maschinen an unverkleideten Stellen Schutzteile anbringen und diese fest mit der Maschine verbinden, alle Neuentwicklungen einem geeigneten Test- und Prüfverfahren unterzie-

hen und bei Zulieferteilen und -stoffen prüfen, ob sie für den beabsichtigten Zweck geeignet sind usw.

Maßstab der Sorgfaltspflicht des Herstellers ist ein objektiver, d.h. der Hersteller muss alles zur Gefahrenbeseitigung unternehmen, was bei den Gegebenheiten des jeweiligen Falles objektiv zumutbar ist.

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass ein Produkt jene Sicherheit bietet, die ein vernünftiger Mensch „unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist“. Der Stand der Technik konkretisiert die berechtigten Sicherheitserwartungen der durchschnittlichen Produktbenutzer.

- > *Beispiel:* Selbst ein Billigfahrrad muss so stabil gebaut sein, dass man damit in einem Bergland wie Österreich ohne Probleme schnellere Abfahrten (50 – 60 km/h) gefahrlos bewältigen kann.

2.4.4. Produktionsfehler

Bei Produktions- oder Fabrikationsfehlern entspricht zwar die Konstruktion bzw. die Konzeption des Produktes den sicherheitsrelevanten Anforderungen, bei der Fabrikation wurden jedoch ein oder mehrere Stücke eines Produktes – etwa wegen eines Maschinenfehlers – nicht normgerecht hergestellt.

Bei Produktionsfehlern handelt es sich üblicherweise um sogenannte „Ausreißer“, für die nach den allgemeinen Bestimmungen des ABGB keine Haftung greift. Vom PHG sind diese Fehler jedoch umfasst.

- > *Beispiel:* Durch einen Fehler der Abfüllanlage wird ein Narkosemittel in sechsfacher Dosis abgefüllt, wodurch es tödlich wirkt.

Der Produkthersteller sollte daher den Produktionsablauf so organisieren, dass nach Möglichkeit keine Fehler auftreten und die Produktion prinzipiell auf Fehlerfreiheit ausrichten.

2.4.5. Instruktionsfehler

Bei Instruktionsfehlern ist das Produkt selbst üblicherweise einwandfrei. Schäden entstehen aber durch fehlende oder unzureichende Gebrauchsanweisungen, Montageanleitungen etc. oder durch unzureichende Warnhinweise. Das Produkt ist aufgrund der unzureichenden „Darbietung“ fehlerhaft.

Die Haftung für Instruktionsfehler greift ergänzend dort ein, wo die Haftung für Konstruktionsfehler aufhört: Kann ein Produkt nicht für alle denkbaren Verwendungszwecke gefahrenfrei gestaltet werden, muss der Hersteller durch entsprechende Informationen und Warnungen auf bestehende Gefahren hinweisen.

- > *Beispiel:* Ein Hersteller hat etwa darauf hinzuweisen, dass die Einnahme eines an und für sich harmlosen Arzneimittels bei Schwangerschaft mit erhöhten Risiken verbunden ist.

Dem Instruktionsbereich kommt in der Praxis eine ganz besondere Bedeutung zu.

Immer dann, wenn bei der Anwendung oder Verwendung eines Produktes mit einer Schädigung der Benutzer oder Dritter zu rechnen ist, hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Belehrung der Benutzer über mögliche Gefahrenquellen und die Grenzen der Produkthanwendung erfolgt.

Nur wenn ein Hersteller dieser Verpflichtung nachkommt, kann er ein bekanntes oder erkennbares Risiko auf den Nutzer überwälzen.

Es kann jedoch nicht jedem Fehlgebrauch durch Warnungen begegnet werden. Dort, wo der Fehlgebrauch einer festen Verhaltensgewohnheit entspricht oder als statistisch unvermeidbares Fehlverhalten gravierende Schadensfolgen zeitigt, hat der Hersteller durch eine entsprechende Produktkonstruktion solche Schäden zu vermeiden.

- > *Beispiel:* Eine alte Mineralwasserflasche, die aufgrund zahlreicher kleiner, abnützungsbedingter Oberflächenschäden beim Hineinlegen in einen Korb bricht, weil sie aus einer Höhe von 3 cm fallen gelassen wurde oder heftiger gegen eine andere Flasche im Korb gestoßen wurde, erfüllt nicht die berechtigten Sicherheitserwartungen des Verbrauchers. Ein Warnhinweis auf der Flasche würde nicht genügen, weil die Flaschen in fester Gewohnheit in Körben und Taschen transportiert werden und gegeneinander stoßen.
- > *Beispiel:* Ein Hobbygärtner gerät mit einer Hand in einen Häcksler und trennt sich zwei Finger ab. Warnhinweise waren gut sichtbar vorhanden. Technisch wäre es aber leicht möglich gewesen, eine Schutzvorrichtung anzubringen. Der Hersteller haftet trotz der Warnhinweise.

Die Instruktionspflicht des Herstellers findet dort ihre Grenzen, wo eine Gefahr im allgemeinen Erfahrungswissen der in Betracht kommenden Abnehmerkreise liegt oder wo es sich um eine offen vor Augen liegende Gefahrenquelle handelt.

- > *Beispiel:* Auf einem Küchenmesser muss kein Warnhinweis angebracht sein, dass man sich damit schneiden und verletzen kann.

Ist eine Warnung jedoch erforderlich, muss sie deutlich erfolgen. Unter Umständen sind auch die Funktionszusammenhänge zu erklären.

- > *Beispiel:* Bei einem Kindertee entsteht durch das Dauernuckeln aus modernen Saugflaschen Karies, weil Zuckerreste am Sauger verbleiben. Die Kariesbildung erfolgte hauptsächlich dann, wenn die Kinder die Flasche selbst hielten

und als Einschlafhilfe benutzten. Auf diesen Umstand und diese Funktionszusammenhänge muss der Hersteller des Tees bzw. der Flaschen hinweisen.

Eine Warnung sollte hervorgehoben und vom restlichen Text abgesetzt werden und darf nicht zwischen anderen Produktinformationen, Werbeaussagen, Kundendienststellen etc. „versteckt“ werden.

Aber selbst wenn Gebrauchsanweisungen genügend Warnungen enthalten, kann die Werbung alle Bemühungen um einen Haftungsausschluss zunichtemachen. Werbung hat das Ziel, ein Produkt möglichst vorteilhaft darzustellen, weshalb Werbeaussagen oft übertrieben sind. Übertriebene Werbeaussagen wecken falsche Vorstellungen, die vor Gericht gegen den Hersteller verwendet werden können.

- > *Beispiel:* Werbung für ein KFZ „Mit ESP haben Sie jede Situation unter Kontrolle“ weckt falsche Vorstellungen über die ESP Wirkung.

Werbeaussagen sollten daher

- > technisch richtig sein;
- > das Produkt nicht missbräuchlich darstellen, also keine übertriebenen oder falschen Kundenerwartungen hervorrufen;
- > der Wahrheit entsprechen; Werbung darf nicht lügen oder täuschen;
- > immer relativierend, nie absolut sicher sein (z.B. „ESP für mehr Sicherheit“);
- > technisch und rechtlich von den zuständigen Abteilungen freigegeben sein; die Marketingabteilung soll daher vor Platzierung einer Werbung Rücksprache mit den zuständigen Abteilungen halten.

2.4.6. Produktbeobachtungsfehler

Die Gefährlichkeit eines Produktes zeigt sich oft erst nach seinem In-Verkehr-Bringen.

Insbesondere bei neuentwickelten industriellen Serienprodukten hat der Hersteller daher auch nach dem In-Verkehr-Bringen auf unbekannte gefährliche Eigenschaften oder Verwendungsfolgen zu achten, aber auch die Entwicklung von Wissenschaft und Technik auf seinem Tätigkeitsgebiet zu verfolgen.

Wird eine Produktgefahr nach In-Verkehr-Bringen erkennbar, dann muss der Hersteller dafür sorgen, dass die Gefahr abgewendet wird. Diese Pflicht reicht von allgemeinen Warnungen über Rückrufaktionen bis zur Änderung der Konstruktion und des Herstellprozesses.

Erforderlich kann eine aktive Produktbeobachtung sein, unter Umständen mit der Einrichtung einer Abteilung, die Kundenbeschwerden, Mängelanzeigen, Testberichte, Veröffentlichungen wissenschaftlicher Erkenntnisse, Ergebnisse von Fachveranstaltungen und relevante Änderungen bei Konkurrenzprodukten sammelt und auswertet.

Die Haftung für Produktbeobachtungsfehler stützt sich in der Regel auf allgemeine zivilrechtliche Grundsätze und nicht auf das PHG.

- > *Beispiel:* Eine Motorradmarke wurde von Verbrauchern häufig mit einer bestimmten Lenkerverkleidung ausgestattet, die nicht vom Motorradhersteller stammte. Diese Lenkerverkleidung war bei diesem Motorrad aber mit einem Sicherheitsrisiko verbunden. Der Motorradhersteller muss entweder die Kombination beider Produkte sicher gestalten oder durch entsprechende Warnhinweise auf die Gefahr der Kombination hinweisen.

2.5. Wer kann Produkthaftungsansprüche stellen?

Jeder, der durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt wird, ist anspruchsberechtigt.

Ausgeschlossen sind Sachschäden von Unternehmen, die die Sache überwiegend in ihrem Unternehmen verwenden (keine Produkthaftung für Sachschäden im B2B-Bereich).

Es ist nicht erforderlich, dass jemand ein Produkt selbst erworben hat oder dass es ihm selbst übergeben wird. Auch der sogenannte innocent bystander ist berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

- > *Beispiel:* Ein zufällig vorbeikommender Spaziergänger wird von den Glassplittern einer explodierenden Mineralwasserflasche verletzt, die jemand auf der Straße öffnet. Der Spaziergänger kann vom Hersteller Schadenersatz nach dem PHG verlangen.

2.6. Wer haftet nach dem PHG?

Für Produkthaftungsschäden haften:

- > der Endprodukthersteller
- > der Teilprodukthersteller
- > der Anscheinshersteller
- > der Importeur in den EWR und
- > der Händler (Haftungsbefreiung bei Bekanntgabe des Vormannes).

Grundsätzlich haftet der Hersteller eines Produktes, der es in Verkehr bringt. Hersteller ist derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder, der als Hersteller auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt (Anscheinshersteller).

Jeder dieser Hersteller haftet aber nur insoweit, als er ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr gebracht hat.

Die Haftung greift auch, wenn der Hersteller selbst zwar einwandfrei produziert, aber ein fehlerhaftes Teilprodukt eines Zulieferers verwendet. Selbst die sorgfältigste Auswahl des Zulieferers und bestmögliche Kontrolle des Zulieferers wirkt nicht haftungsbefreiend.

- > *Beispiel:* Bremsbelag-Erzeuger A liefert an Bremsenerzeuger B, der wiederum an Autohersteller C liefert. Ein Verbraucher erleidet aufgrund eines Bremsdefektes einen Autounfall. Waren die Bremsbeläge defekt, haften A, B und C. Wurde der Unfall aber aufgrund einer falsch konstruierten Bremsanlage verursacht, haften nur A und B.

Auch den Anscheinsproduzenten trifft die volle Haftung. Stattet jemand ein Produkt so aus, dass der Eindruck eigener Herstellung erweckt wird, haftet er neben dem tatsächlichen Hersteller. Keine Haftung greift jedoch in den Fällen der sogenannten Warenzeichenlizenz, wo klar erkennbar ist, dass der Lizenzgeber das Produkt nicht hergestellt hat.

- > *Beispiel:* „Für die Coca-Cola-Company“ begründet keine Haftung.
- > Ein Elektrohersteller lässt im Ausland ein Produkt durch eine Tochtergesellschaft herstellen und vertreibt das Produkt unter der eigenen Marke, sodass der Hersteller nicht mehr erkennbar ist. Hier haftet der Elektrohersteller.

Auch ein Unternehmer, der lediglich eine Sache montiert oder zusammenbaut (Assembler), kann Hersteller sein. Üblicherweise muss es aber eine Montage sein, die ein Laie nicht selber machen könnte.

- > *Beispiel:* Ein Handwerker montiert für einen Messestand einen Bistrotisch und verbindet ein vorgefertigtes Gestell eines Herstellers mit der Glasplatte eines anderen Herstellers. Die Glasplatte bricht ohne erhebliche Belastung und verletzt jemanden. Der Monteur haftet, wenn seine Leistung von einem Laien und ohne besonderes Werkzeug nicht einfach gemacht hätte werden können.

Neben dem Hersteller haftet auch der Importeur in den EWR. Importeur ist, wer als erster Unternehmer in der Vertriebskette seinen Sitz

im EWR hat, unabhängig davon, wer den Importvorgang (Verzollung etc.) vornimmt.

Kann weder der Hersteller noch der Importeur festgestellt werden, so haftet jeder Unternehmer, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, wenn er nicht binnen angemessener Frist dem Geschädigten den Hersteller oder Importeur bekannt gibt (Händlerhaftung).

Diese sogenannte Auffanghaftung des Lieferanten soll verhindern, dass der Geschädigte bei anonymen Produkten auf der Suche nach einem Hersteller oder Importeur scheitert.

2.7. In-Verkehr-Bringen

Die Haftung nach dem PHG greift nur dann, wenn das fehlerhafte Produkt vom Haftenden in Verkehr gebracht wurde (idR: Verkauf, Tausch oder Vermietung des Produktes). Es reicht aber ein bloßes Zugänglichmachen.

- > *Beispiel:* Herr Schnell will ein Auto kaufen und macht deshalb eine Probefahrt mit einem Vorführwagen des Autohändlers. Während der Probefahrt öffnet sich plötzlich der Airbag. Herr Schnell verunfallt und verletzt sich schwer. Obwohl Herr Schnell das Auto nicht gekauft hat, gilt es als In-Verkehr-Gebracht.

Kein In-Verkehr-Bringen liegt etwa vor, wenn Produkte gestohlen werden oder auf dem Transportweg verloren gehen. Bei falscher Lagerung haftet der Hersteller nicht, weil er keine „fehlerhaften Produkte in Verkehr gebracht“ hat.

Oft wird es ein mehrmaliges In-Verkehr-Bringen geben: z.B. der Grundstoffhersteller verkauft an den Teilerhersteller, der Teilerhersteller an den Endhersteller, der Endhersteller an den Händler.

2.8. Haftungsumfang

Gehaftet wird für Sach- und Personenschäden nach allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmun-

gen (ABGB). Dazu zählen etwa Schmerzensgeld, Verdienstentgang, Wertersatz oder Reparaturkosten für beschädigte (dritte) Sachen, etc.

Für Trauerschmerzensgeld (Schmerzensgeld für den Verlust eines nahen Angehörigen) wird nur dann gehaftet, wenn der Geschädigte ein (psychisches) Krankheitsbild aufweist.

Sogenannte Weiterfresserschäden – das sind Schäden, die ein fehlerhaftes Teilprodukt an anderen Teilprodukten des Endproduktes oder am Endprodukt verursacht – sind nach der Judikatur des österreichischen Obersten Gerichtshofes (OGH) nicht zu ersetzen.

- > *Beispiel:* Der Kühlschlauch eines Autos ist fehlerhaft und zerstört deshalb den Motor. Der Teilersteller (Zulieferer) des Schlauchs haftet dem Geschädigten nicht für den Motor, wenn der Schlauch zusammen mit dem Auto gekauft wurde. Wurde er separat gekauft, ist eine Haftung für den Motor denkbar.

2.9. Beweislastregeln

Ein Geschädigter hat Folgendes zu beweisen:

- > seinen Schaden
- > den Produktfehler
- > den Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schaden
- > die Zuordnung des Produkts zum Haftpflichtigen

Zu den anspruchsbegründenden Tatsachen gehören aber auch die Unternehmereigenschaft des Haftpflichtigen sowie das In-Verkehr-Bringen des Produktes durch diesen.

Behauptet ein Hersteller oder Importeur, die Sache nicht in Verkehr gebracht oder dies nicht als Unternehmer getan zu haben, hat er das zu beweisen. Für den Händler gilt diese Beweislastumkehr nicht.

- > *Beispiel:* Spielt in einem Prozess die Frage eine Rolle, ob das fehlerhafte

Produkt aus Lagerbeständen gestohlen wurde, obliegt dem Hersteller oder Importeur dieser Beweis, nicht jedoch dem Händler.

Haftungsvoraussetzung ist jedenfalls, dass ein Produkt bereits zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens fehlerhaft war. Hier obliegt es sowohl dem Hersteller, Importeur als auch dem Händler zu beweisen, dass der Fehler erst danach eingetreten ist. Es genügt dabei, „dies als unter Berücksichtigung der Umstände wahrscheinlich darzutun“.

- > *Beispiel:* Lebensmittel werden durch eine Unterbrechung der Kühlkette beim Händler mit Salmonellen verseucht. Der Hersteller kann sich von der Haftung befreien, wenn er wahrscheinlich machen kann, dass der Fehler erst beim Händler entstanden ist.

2.10. Haftungsbefreiung

2.10.1. Allgemeines

Irrelevant für die Haftung sind folgende Umstände:

- > Mangelndes Verschulden – die Haftung greift auch, wenn der Ersatzpflichtige nicht einmal fahrlässig gehandelt hat;
- > die spezielle Situation des Produzenten (dessen Know-how, Ausstattung, finanzielle Mittel etc.);
- > die mangelnde Erkennbarkeit der Gefährlichkeit des Produkts aus Sicht des Herstellers;
- > die mangelnde Entdeckbarkeit fehlerhafter Einzelstücke („Ausreißer“);
- > Kosten-Nutzen-Gründe (z.B. die sichere Gestaltung eines Produktes wäre unverhältnismäßig kostspielig).

Diese Umstände können vom Ersatzpflichtigen nicht erfolgreich eingewendet werden. Er haftet auch dann, wenn diese vorliegen.

2.10.2. Haftungsausschlüsse

Zumindest gegenüber dem Endverbraucher kann die Produkthaftung vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Selbst wenn also ein Hersteller die Produkthaftung im Vertrag mit einem Händler ausschließt, haftet er dennoch dem Endkunden oder innocent bystander gegenüber.

Die Haftung ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn dem Haftpflichtigen der Nachweis gelingt, dass

- > der Fehler auf einer zwingenden Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung beruht (eher ein seltener Fall), oder
- > die Eigenschaften des Produktes nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens nicht als fehlerhaft erkennbar waren (sogenanntes „Entwicklungsrisiko“) oder
- > wenn der Haftpflichtige nur einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat, der Fehler aber durch die Konstruktion des Endproduktes oder durch die Anleitung des Endprodukt-herstellers verursacht wurde.

Mindeststandards wie ÖNORMEN sind nicht zwingend, weshalb eine Konformität mit solchen Regelwerken nicht haftungsbefreiend wirkt.

Beim Entlastungsbeweis aufgrund des Entwicklungsrisikos darf die Gefährlichkeit einer bestimmten Produkteigenschaft nach Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens nicht erkennbar sein. Branchenstandards spielen dabei keine Rolle.

- > *Beispiel:* Vermutete Ursache für den Absturz eines Militärflugzeuges war die Störung der Steuerungsautomatik durch die Radiowellen von „Radio Free Euro-

pe“. Damals war nach Stand der Wissenschaft und Technik nicht bekannt, dass elektronische Geräte durch elektromagnetische Wellen gestört werden. Heutzutage muss die Steuerungsautomatik von Flugzeugen so gebaut sein, dass Radiowellen sie nicht mehr stören.

- > *Beispiel:* Eine teilentleerte Glas-Mineralwasserflasche wurde eingefroren und zum Auftauen in den Kühlschrank gestellt. Beim Öffnen des Kühlschranks explodierte die Flasche. Die Splitter führten zu einer Augenverletzung. Es war in der Branche unbekannt, dass die Kohlensäure beim Einfrieren entweicht und einen Überdruck erzeugt, der Flaschen bersten lassen kann. Diese Unkenntnis führt nicht automatisch zu einem Haftungsausschluss, da Branchenstandards hinter dem Stand der Wissenschaft und Technik zurückbleiben können. Ein Entwicklungsrisiko liegt nur dann vor, wenn die Gefährlichkeit nach dem (unter Umständen höheren) Stand der Wissenschaft und Technik nicht bekannt war.

Weist ein Zulieferer nach, dass der Fehler auf der Konstruktion des Endproduktes, in das der zugelierte Teil oder Stoff eingebaut wurde, beruht oder durch falsche oder mangelnde Anleitung des Herstellers verursacht wurde, haftet er nicht. Ist der Zulieferer in das Gesamtkonzept des Endproduktes jedoch eingebunden und wirkt er an dessen Entwicklung mit, scheidet der Entlastungsbeweis wohl aus.

2.10.3. Selbstbehalt

Für Sachschäden gilt ein Selbstbehalt von EUR 500,-. Erst darüber hinausgehende Sachschäden sind zu ersetzen. Für Personenschäden (z.B. Schmerzensgeld) gibt es keinen Selbstbehalt.

2.11. Mitverschulden des Geschädigten

Trifft den Geschädigten ein Mitverschulden, ist dies zu berücksichtigen. Die Haftung vermindert sich dann anteilig.

- > *Beispiel:* Ein Studierender kauft eine billige Partylampe, der keine Gebrauchsanweisung beiliegt. Er verwendet anstatt Lampenöl Brennspritus. Beim Entzünden kommt es zu einer Stichflamme und der Studierende erleidet Verbrennungen. Da es zur üblichen Lebenserfahrung gehört, dass Brennspritus nicht für Lampen geeignet ist, wird dem Studierenden ein Mitverschulden angelastet. Der Hersteller hat nur einen Teil des Schadens zu ersetzen.

2.12. Mehrere Haftpflichtige - Solidarhaftung und Rückgriff

Gibt es mehrere Haftpflichtige, haften alle dem Geschädigten gegenüber für den vollen Schaden.

Werden nur einer oder einige Ersatzpflichtige vom Geschädigten in Anspruch genommen, steht diesen ein Rückgriffsanspruch gegen die Übrigen zu. Die Aufteilung des Schadens zwischen ihnen erfolgt in der Regel nach dem jeweiligen Verschulden.

- > *Beispiel:* Ein Autohersteller wird zu Schadenersatz wegen eines fehlerhaften Airbags verurteilt. Da der Airbag von einem Zulieferer fehlerhaft geliefert wurde, hat der Autohersteller gegen diesen ein Rückgriffsrecht.

2.13. Verjährung

Produkthaftungsansprüche unterliegen der allgemeinen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche, d.h. sie müssen innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis des Schadens und des

Schädigers gerichtlich geltend gemacht werden.

Unabhängig davon erlöschen Produkthaftungsansprüche aber jedenfalls nach Ablauf von 10 Jahren ab In-Verkehr-Bringen des Produktes.

- > *Beispiel:* Ein Hersteller liefert ein fehlerhaftes Produkt am 01.10.2008 an einen Großhändler. Der Großhändler liefert es am 01.02.2010 an den Einzelhändler und dieser verkauft es am 01.05.2013 an den Endkunden. Am 05.10.2018 tritt ein Produkthaftungsschaden auf. Der Hersteller haftet dafür allerdings nicht mehr, da bereits mehr als 10 Jahre vergangen sind, seit er das Produkt in Verkehr gebracht hat.

2.14. Deckungsvorsorge

Hersteller und Importeure von Produkten (nicht Händler!) sind verpflichtet, im redlichen Geschäftsverkehr übliche Produkthaftpflichtversicherungen abzuschließen oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, dass Schadenersatzpflichten erfüllt werden können.

Eine Mindesthöhe der Deckungssumme gibt es nicht. Sie wird in der Regel von der potentiellen Gefährlichkeit des Produktes, dem Vertriebsgebiet (z.B. USA!) und derartigen Umständen abhängen.

3. Produktsicherheit

3.1. Produktsicherheitsrecht der EU

3.1.1. Allgemeines

Produktsicherheit wird sowohl auf europäischer als auch auf nationaler (österreichischer) Ebene geregelt.

Hintergrund der EU-Regelungen ist der freie Binnenmarkt mit einem einheitlichen Sicher-

heitsniveau, die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und auch der Verbraucherschutz. Auf EU-Ebene werden einzelne Produktgruppen in Richtlinien bzw. Verordnungen geregelt. Beispiele hierfür sind:

- > Niederspannungsrichtlinie
- > Spielzeug-Richtlinie
- > Bauprodukteverordnung
- > Richtlinie über die Elektromagnetische Verträglichkeit
- > Verordnung über persönliche Schutzausrüstung (PSA-Verordnung)
- > Medizinprodukte-Richtlinie
- > Aufzüge-Richtlinie
- > Maschinenrichtlinie
- > Pyrotechnik-Richtlinie

Diese Regelungen werden wiederum durch die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG ergänzt.

Die Verordnung (EG) 765/2008 verstärkt insbesondere die behördlichen Marktüberwachungspflichten und zentralisiert die Akkreditierung von Prüfanstalten (z.B. TÜV).

Stimmt ein Produkt mit den zu erfüllenden Rechtsvorschriften überein, spricht man von Konformität. Entspricht ein Produkt den (unverbindlichen) Normen eines anerkannten europäischen Normungsgremiums, gilt eine Konformitätsvermutung.

Um die Konformität festzustellen, ist in einem Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller (oder seinem Bevollmächtigten mit Sitz in der EU) oder Importeur zu prüfen, welcher/welchen Richtlinie/n das jeweilige Produkt unterliegt, welches Konformitätsbewertungsverfahren erforderlich ist und ob eine notifizierte Stelle einzuschalten ist.

Ein Produkt kann mehreren Richtlinien unterliegen.

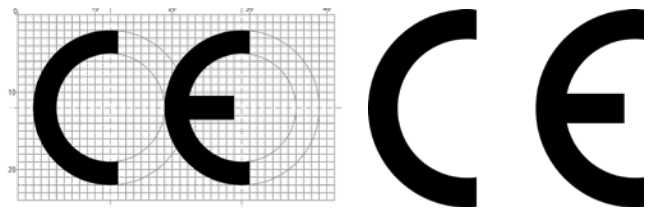
- > *Beispiel:* Für eine Maschine mit Elektromotor gelten sowohl die Maschinenrichtlinie als auch die Niederspannungsrichtlinie. Für einen Laptop gelten sowohl die Niederspannungsrichtlinie als auch die Richtlinie über Elektromagnetische Verträglichkeit.

Eine notifizierte Stelle ist eine Stelle, die von einem Mitgliedstaat der EU-Kommission gemeldet wird und befugt ist, als unabhängiger Dritter Konformitätsbewertungsaufgaben (Prüfung, Zertifizierung, Überwachung) wahrzunehmen (z.B. TÜV).

Die Konformitätsbewertungsverfahren reichen von der internen Fertigungskontrolle über Baumusterprüfung in Verbindung mit Qualitätssicherung bis hin zum umfassenden Qualitätssicherungssystem.

- > *Beispiel:* Für Spielwaren ist eine Baumusterprüfung möglich. Medizingerätehersteller haben ein Qualitätssicherungssystem einzurichten.

3.1.2. Die CE-Kennzeichnung



Die CE-Kennzeichnung auf einem Produkt zeigt an, dass das Produkt den Anforderungen entspricht, die die EU dem Hersteller auferlegt. Alle Produkte, die in den Anwendungsbereich von den diese Kennzeichnung vorsehenden Richtlinien fallen und für den EU-Markt bestimmt sind, egal ob sie im Binnenmarkt oder in Drittstaaten hergestellt wurden, müssen zwingend das CE-Zeichen tragen.

Gelten für ein Produkt mehrere Richtlinien, so bedeutet die Kennzeichnung, dass Konformität mit sämtlichen Richtlinien besteht.

Das Anbringen des CE-Zeichens auf einem Produkt, das nicht in den Anwendungsbereich mindestens einer Richtlinie fällt, ist verboten.

Durch die CE-Kennzeichnung erklärt der Verantwortliche nur, dass ein Produkt allen anzuwendenden EU-Vorschriften entspricht und die entsprechenden Konformitätsverfahren durchgeführt wurden (Eigenerklärung). Das CE-Kennzeichen ist demnach kein Sicherheitszeichen, das Verbrauchern die Sicherheit eines Produktes garantiert.

3.2. Österreichisches Produktsicherheitsgesetz

Das Produktsicherheitsgesetz 2004 („PSG“) hat den präventiven Schutz von „Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefährdungen durch gefährliche Produkte“ zum Ziel. Es ist daher nicht auf Produkte anzuwenden, die nur Sachschäden herbeiführen können.

- > *Beispiel:* Ein spezieller Teerentferner für Autos führt bei einer bestimmten Verwendung zu Lackschäden. Das PHG, nicht jedoch das PSG ist anwendbar.

Das PSG gilt nur insoweit, als keine besonderen bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind. Sofern besondere Gesetze die Produktsicherheit regeln, findet das PSG (nur in beschränktem Maße) Anwendung. Ungeregelt sind etwa Sportartikel, Möbel, Werkzeug oder Textilien.

Besondere bundesgesetzliche Regelungen sind z.B. das Elektrotechnikgesetz, Lebensmittelgesetz, Chemikaliengesetz, Arzneimittelgesetz, die Maschinen-Sicherheitsverordnung und Gasgeräte-Sicherheitsverordnung.

Das PSG gilt aber auch in diesen Bereichen im Rahmen der sogenannten „Maßnahmen-subsidiarität“. Sind behördliche Eingriffe in einzelnen Spezialnormen nicht vorgesehen,

kann ein behördlicher Eingriff aufgrund des PSG erfolgen.

- > *Beispiel:* Das Elektrotechnikgesetz regelt den Rückruf nicht. Sollte etwa ein Video-Beamer, der unter dieses Gesetz fällt, wegen Gefährlichkeit zurückgerufen werden müssen, können die Behörden den Rückruf trotzdem auf Grundlage des PSG anordnen.

Im Maßnahmenbereich wird vieles durch die Verordnung (EG) 765/2008 abgedeckt, die direkt anwendbar ist.

3.3. Pflichtenkatalog

Wie beim PHG sind vom PSG nicht nur Hersteller, sondern auch Importeure und Händler erfasst. Demnach dürfen Hersteller und Importeure nur sichere Produkte in Verkehr bringen und unterliegen bestimmten Pflichten. Dazu zählen:

- > Gefahrenaufklärungspflicht / Unterrichtungspflicht
- > Produktbeobachtungspflicht
- > Korrekturpflicht (bis zu Rücknahme und Rückruf)
- > Kooperationspflichten (Auskünfte, Proben, Unterlagen, Korrekturvorschläge)

Händler müssen Hersteller und Importeure bei diesen Verpflichtungen unterstützen, insbesondere dadurch, dass sie keine Produkte in Verkehr bringen dürfen, von denen sie wissen oder wissen müssten, dass sie nicht sicher sind.

Weiters müssen sie an der Überwachung der Sicherheit, insbesondere durch Weitergabe von Produktinformationen, und bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren mitwirken.

3.4. Produktsicherheit

Im Sinne des PSG ist ein Produkt dann als sicher anzusehen, wenn es bei bestimmungs-

gemäß oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung während der zu erwartenden Gebrauchsdauer keine oder nur geringe, vertretbare Gefahren für Menschen in sich birgt.

- > *Beispiel:* Vernünftigerweise vorhersehbar ist etwa die Benutzung eines Kinderwagens als Einkaufswagen oder die Verwendung eines Laserpointers zum Irritieren. Vernünftigerweise nicht vorhersehbar ist etwa die Verwendung eines Rasenmähers als Heckenschere.

Bei der Beurteilung der Sicherheit ist auf die Zielgruppe, das Erscheinungsbild und Ähnliches Bedacht zu nehmen, wie z.B.

- > Kinder, Senioren, Menschen mit Behinderung
- > einschlägige Ausbildung der Benutzer
- > die Aufmachung und Präsentation des Produktes (etwa Etikettierung, Gebrauchsanleitung)
- > bestimmte Eigenschaften des Produktes (Zusammensetzung, Verpackung, Wartung, Lagerung)
- > Wirkung bei Verwendung mit anderen Produkten (Kombinationen)

Grundsätzlich wird die Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen unter Berücksichtigung technischer Normen oder dem Stand der Technik beurteilt. Wenn sich jedoch trotz dieser Übereinstimmung herausstellt, dass das Produkt für Menschen gefährlich ist, sind unter Umständen dennoch bestimmte Maßnahmen zu treffen.

3.5. Maßnahmenkatalog

Entspricht ein Produkt nicht den erwähnten Sicherheitsanforderungen sind die Behörden ermächtigt, Maßnahmen zu treffen, z.B.:

- > Verpflichtung zur Beigabe oder Verbesserung der Gebrauchsanweisung bzw.

zur Anbringung von Kennzeichnungselementen auf der Verpackung oder dem Produkt selbst;

- > Verpflichtung auf dem Produkt Warn- und Verhaltenshinweise anzubringen;
- > Verpflichtung zur Veröffentlichung von Warnhinweisen oder anderen dringenden Informationen in geeigneter Weise;
- > Gebote und Verbote betreffend Werbemaßnahmen;
- > Festlegung bestimmter Beschaffungsanforderungen (z.B. Sicherheitsvorkehrungen);
- > Verpflichtung zum Nachweis bestimmter Prüfanforderungen;
- > Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens;
- > Verbote oder Beschränkungen des Exports;
- > Rücknahme- oder Rückrufverpflichtung bereits in Verkehr gebrachter Produkte und nötigenfalls deren Vernichtung;
- > Veröffentlichung von Rückrufaktionen in geeigneten Medien.

Diese Maßnahmen können einzeln oder in Verbindung getroffen werden, wobei jeweils das gelindeste, noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist.

Der Strafraum bei Zuwiderhandlungen beträgt bis zu EUR 25.000,-. Außerdem kann ein Verfall der Produkte angeordnet werden.

4. Besonderheiten in den USA

4.1. Allgemeines

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine verkürzte und vereinfachte Darstellung. Zudem gibt es in den USA kein einheitliches Produkthaftungsrecht, da dieses grundsätzlich in jedem Bundesstaat eigenstän-

dig geregelt ist bzw. von den dortigen Gerichten eigenständig angewandt wird. Abweichungen von der folgenden Darstellung sind daher durchaus möglich.

4.2. Punitive Damages

Bei Produkthaftungsprozessen in den USA fällt insbesondere immer wieder auf, dass enorm hohe Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche zugesprochen werden.

Dabei handelt es sich um sogenannte punitive damages, welche eine Art „Strafschadenersatz“ darstellen, der dem Geschädigten zukommt.

Hierdurch soll nicht nur der tatsächliche Schaden bzw. die tatsächlichen Schmerzen des Geschädigten ausgeglichen werden, sondern der Schädiger wegen besonderer Umstände auch bestraft werden.

Punitive damages werden in der Regel nur dann zugesprochen, wenn dem Haftpflichtigen ein bestimmtes verwerfliches Verhalten anzu-lasten ist. Im Ford-Pinto-Fall war dem Automobilhersteller Ford bekannt, dass die Platzierung des Tanks an einer bestimmten Stelle bei seitlichen Auffahrunfällen zur Explosion führen kann. Trotzdem entschloss sich Ford aus ökonomischen Erwägungen das Auto mit diesem Tank zu produzieren und nahm damit bewusst in Kauf, dass Menschen verletzt oder getötet werden.

Ford kalkulierte damals, dass bei einer bestimmten statistischen Unfallwahrscheinlichkeit eine bestimmte Gesamtsumme an Schadenersatzforderungen zu erwarten sei. Diese (potentiellen) Schadenersatzforderungen stellte man den Entwicklungskosten bzw. den Kosten für die Neuentwicklung gegenüber. Da die errechneten Schadenersatzkosten geringer waren als die voraussichtlichen Kosten der Neuentwicklung, entschloss man sich, das Auto zu belassen, wie es war.

Im Zivilprozess wurde diese Art der Kalkulation bekannt und das Gericht verhängte empfindliche punitive damages, die jedenfalls über dem lagen, was sich Ford an Neuentwicklungskosten erspart hat.

Punitive damages stellen deshalb nicht nur eine Strafe dar, sondern sollten Unternehmen abschrecken, aus ökonomischen Überlegungen das Leben und die Gesundheit von Menschen zu gefährden. Aus diesem Grund fallen sie üblicherweise empfindlich hoch aus.

4.3. Besonderheiten des US-Prozessrechtes

In den USA werden oft enorm hohe Summen eingeklagt. Die Gründe sind vielfältig. Im Gegensatz zu unserem Rechtssystem sind die Gerichtskosten relativ gering und nicht vom eingeklagten Betrag abhängig. Dies macht den Prozesseintritt günstig.

In den USA hat zudem jede Partei – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – ihre eigenen Anwaltskosten zu tragen. Selbst wenn der Prozess verloren wird, sind die gegnerischen Anwaltskosten bei Produkthaftpflichtfällen in der Regel nicht zu bezahlen.

Weiters arbeiten sogenannte plaintiff-attorneys, also Anwälte, die speziell für Geschädigte auftreten, auf Erfolgshonorarbasis, d.h. sie werden mit einem bestimmten Prozentsatz (rund 30-40 % des erstrittenen Betrages) entlohnt. Wird im Prozess kein Betrag erstritten, gehen die Klagsanwälte leer aus. Insgesamt ist das Prozesskostenrisiko für einen Kläger gering, was naturgemäß Klagen begünstigt.

Anders als bei uns, gibt es in den USA auch in Zivilprozessen eine sogenannte „Jury“, die aus sechs bis zwölf Personen besteht (in Österreich gibt es nur in Strafprozessen Geschworene oder Schöffen und in Arbeitsrechtsprozessen Laienrichter). Die Jury bewertet die Beweise, bestimmt die Tatsachen, fällt das Ur-

teil und bestimmt auch die Höhe des Schadenersatzes und allenfalls der punitive damages.

Dem Richter hingegen kommen im Prozess nur eingeschränkte Aufgaben (Bestimmung des anwendbaren Rechts, Bestimmung der Zulässigkeit von Beweisen, Bewertung der Qualifikation der Experten) zu. Er ist insbesondere nicht zuständig für die Tatsachenfeststellung und für die Urteilsfällung.

In den USA bringt zudem jede Partei ihre eigenen Sachverständigen als Zeugen in den Prozess ein und hat diese selbst zu bezahlen.

Schlussendlich ist noch die pretrial discovery zu erwähnen. Kläger können dabei schon vor dem eigentlichen Prozess Einschau in die Unterlagen des beklagten Unternehmens verlangen, um nähere für sie wichtige Informationen zu erhalten. Wird die Einschau nicht gewährt, wertet das Gericht dies negativ zu Lasten des beklagten Unternehmens.

Insgesamt kann ein Gerichtsverfahren in den USA für ein beklagtes Unternehmen äußerst kostspielig werden. Unter Umständen ist es daher günstiger, auf eine Vergleichslösung im Vorfeld einzugehen, auch wenn man der Meinung ist, den Prozess gewinnen zu können.

RA Dr. Georg Huber, LL.M. (Chicago)

Email: Georg.Huber@lawfirm.at

RA Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M.

Email: Melanie.Gassler-Tischlinger@lawfirm.at

Ein Team von Spezialisten für fast alle Rechtsgebiete

Die Rechtsanwaltskanzlei **Greiter Pegger Kofler & Partner** geht auf Dr. Josef Greiter zurück, der im September 1897 seine Kanzlei eröffnete. Seit damals schenken uns Klienten ihr Vertrauen. Wir verstehen uns heute als modernes, aus der Tradition gewachsenes Dienstleistungsunternehmen, das Klienten mit einem Team von Spezialisten in fast allen Rechtsgebieten berät und vertritt.

Unser Team besteht aus ca. 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, davon derzeit 11 Rechtsanwälten. Einer unserer Schwerpunkte ist das Wirt-

schaftsrecht, wobei wir auch international tätige Klienten betreuen.

Der Blick über die eigenen Grenzen ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir verfügen daher über ein Netzwerk persönlicher Kontakte zu Anwälten in fast allen Ländern und korrespondieren in den vier Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Unsere vielfältige Erfahrung und unser Wissen geben wir durch Vortragstätigkeiten, insbesondere an Hochschulen und Universitäten, weiter.



**Greiter
Pegger
Kofler**

Rechtsanwälte

Greiter Pegger Kofler & Partner Rechtsanwälte

Maria-Theresien-Straße 24
6020 Innsbruck, Austria

Telefon: +43 512 57 18 11

Fax: +43 512 58 49 25

office@lawfirm.at
www.lawfirm.at

